

Aktenzeichen: 8 AZR 514/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 21. Juli 1994
- 8 AZR 514/92 -

I. Kreisgericht
Leipzig-Stadt

Urteil vom 07. November 1991
- 8 Ca 5592/91 -

II. Bezirksgericht
Leipzig

Urteil vom 03. Juni 1992
- Sa 4/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20, Anl. I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2, 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 514/92
Sa 4/92 BezG Leipzig

Verkündet am
21. Juli 1994

Im Namen des Volkes!

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Schmitzberger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der DDR für Hoch- und Fachschulwesen - Abteilung Museum - Kenntnis.

Die Sächsische Landesregierung beschloß am 11. Dezember 1990, das "G Museum L " abzuwickeln. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1990 wurde die Klägerin über den am 1. Januar 1991 beginnenden sechsmonatigen Wartestand informiert.

Die Sammlungen des Museums an Originaldokumenten sowie die Hauptbestände der Bibliothek wurden unentgeltlich dem s Museum der Stadt L überwiesen. Soweit nicht Teile des Bestandes ausgesondert oder dem D Museum angeboten wurden, verblieben sie im Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts. Der Bestand wurde von vier befristet weiterbeschäftigten Mitarbeitern bis zum Jahresende 1991 betreut. Die historischen Räumlichkeiten des ehemaligen Reichsgerichts waren unter Verwaltung des gleichfalls in den Räumen des ehemaligen Reichsgerichts residierenden Museums K L , einem städtischen Museum, der Öffentlichkeit zugänglich.

Mit der am 8. Juli 1991 beim Kreisgericht eingereichten Klage hat die Klägerin den unveränderten Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses geltend gemacht. Es habe keine wirksame Entscheidung bezüglich des Museums R gegeben. Darüber hinaus habe es an der ausreichenden und rechtzeitigen Bekanntgabe einer Abwicklungsentscheidung gefehlt. Der Plenarsaal des ehemaligen Reichsgerichts als wesentliches Element des Museums R stehe unter Mitbetreuung des Museums



K weiter offen. Daraus ergebe sich der Anschein der Überführung. Der endgültige und ernsthafte Wille des Beklagten zur Auflösung des Museums R habe gefehlt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch das Schreiben vom 27. Dezember 1990 – der Klägerin zugegangen am 28. Dezember 1990 – nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1991 geruht und am 30. Juni 1991 geendet hat, sondern über den 31. Dezember 1990 zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, das Museum sei entsprechend der Abwicklungsentscheidung tatsächlich durch die vorgenommenen Übertragungsakte abgewickelt worden. Die befristete Weiterbeschäftigung von vier Kräften habe lediglich der Bestandssicherung gedient.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Das Bezirksgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Feststellungsbegehren weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

A. Das Berufungsgericht hat im wesentlichen ausgeführt: Das Arbeitsverhältnis der Klägerin habe in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 geruht und mit Ablauf dieses Wartestandes kraft Gesetzes geendet. Die Beschäftigungseinrichtung der Klägerin sei durch eine wirksame, insbesondere ordnungsgemäß bekanntgemachte Entscheidung der Landesregierung des Beklagten abgewickelt worden. Diese Entscheidung der Landesregierung sei durch die tatsächliche Auflösung des Museums umgesetzt worden. Der Beklagte habe die frühere Zielsetzung des Museums aufgegeben und die vorhandenen Dokumente und Unterlagen den Museen der Stadt L zur dauernden Aufbewahrung überlassen. Die befristete Weiterbeschäftigung von vier Mitarbeitern sei zur Schadensbegrenzung für den Fundus des Museums erforderlich gewesen.

B. Die Entscheidung des Bezirksgerichts ist im Ergebnis richtig.

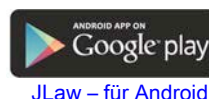
I.1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. auch solche der Wissenschaft und der Kultur, deren Rechtsträger die öffentliche Verwal-



tung ist (Art. 13 Abs. 3 EV). Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Nr. 1 Abs. 2 EV). Die genannten Vorschriften gelten gemäß Nr. 1 Abs. 3 EV entsprechend für die Arbeitnehmer bei Einrichtungen, die Aufgaben der Länder wahrnehmen.

2.a) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag = DB 1993, 44, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden.

b) Eine Einrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der



bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Gepräge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

c) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe. Jedoch konnte sich der neue Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer auf das Ruhen des jeweili-



gen Arbeitsverhältnisses erst ab Bekanntgabe der gesetzlichen Ruhensfolge berufen. Einer besonderen Form bedurfte diese Bekanntgabe nicht. Das Unterlassen einer Überführungsentscheidung gemäß Art. 13 EV ist arbeitsgerichtlich nur auf Willkür überprüfbar, § 242 BGB (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag = DB 1993, 585 f., auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

d) Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu 3 Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

e) Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf den neuen Träger öffentlicher Verwaltung übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(Teil-)einrichtung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992, aaO; BAG Urteil vom 21. Januar 1993 - 2 AZR 162/92 - n.v.; BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO).

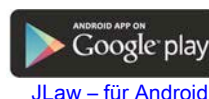


II. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt sich:

1. Der Beklagte hat weder bezüglich des "G Museum" L noch des "Museum R

" eine ausdrückliche Überführungsentscheidung getroffen. Vielmehr hat die Landesregierung des Beklagten am 11. Dezember 1990 die Entscheidung gefällt, das "G Museum" L abzuwickeln.

2. Die Überführungsentscheidung des Beklagten ist auch nicht in Abänderung des ausdrücklichen Abwicklungsbeschlusses konkludent durch tatsächliche Überführung des Museums getroffen worden. Vielmehr hat der Beklagte den nach Aussonderung einzelner Bestandteile verbliebenen Fundus des Museums dem s Museum L überwiesen. Die weitere Verfolgung musealer Zwecke durch den Beklagten in den Räumen des ehemaligen Reichsgerichts wurde mit Ablauf des Jahres 1990 aufgegeben. Soweit über diesen Termin hinaus der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Räumlichkeiten des ehemaligen Reichsgerichts und dabei insbesondere den ehemaligen Plenarsaal des Reichsgerichts besichtigen zu können, geschah dies unter Verantwortung des gleichfalls im Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts untergebrachten Städtischen Museums K L . Damit fehlte es an der Eingliederung der Einrichtung "Museum" unter Erhaltung ihrer Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung. Es kann deshalb als nicht entscheidungserheblich dahingestellt bleiben,



ob die im September 1990 vom Museum vorgenommene Umbenennung überhaupt eine rechtserhebliche Veränderung der Aufgabenstellung herbeiführen konnte.

3. Da das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und dessen Beendigung nach Ablauf eines sechsmonatigen Wartestandes kraft Gesetzes eintraten, ist es für die Klageabweisung unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin bereits ab dem 3. Oktober 1990 oder erst ab dem 1. Januar 1991 ruhte. Die Klage ist in beiden Fällen in vollem Umfange unbegründet.

4. Der Beklagte war nicht gehindert, sich auf diese kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen zu berufen, denn er hatte der Klägerin beide Rechtsfolgen mit Schreiben vom 27. Dezember 1990 mitgeteilt.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Ascheid Dr. Wittek Dr. Müller-Glöge
 Dr. Weiss Schmitzberger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)